

55. 1. Haftet der Staat nach Maßgabe der §§ 823. 31. 89 B.G.B. für den Schaden, der bei industrieller Zwangsarbeit in der Strafanstalt einem Gefangenen durch ein Verschulden eines Beamten zugefügt wird? Oder ist ein solcher Schaden als von dem Beamten

in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt zu erachten?

2. Zulässigkeit des Rechtsweges für einen gegen den Staat aus dem zu 1. bezeichneten Tatbestande erhobenen Anspruch nach rheinischem Recht, insbesondere in Elsaß-Lothringen.

B.G.B. §§ 31, 89, 823.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 77.

St.G.B. § 15.

Dekret vom 16. Fructidor des Jahres III der Französischen Republik.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1903 i. S. Landesfiskus von Elsaß-Lothringen (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VI. 343/03.

I. Landgericht Colmar.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war im Januar 1900 Sträfling in der Strafanstalt zu Ensisheim. Die Direktion der Strafanstalt hatte einen Vertrag mit der Firma Sp. & B., die daselbst eine Bau- und Möbelschreinerei im großen betrieb, geschlossen, nach welchem sie der genannten Firma die Arbeitskräfte von Gefangenen für ihren Fabrikbetrieb zur Verfügung zu stellen hatte, die Firma dagegen diese zu beschäftigen sich verpflichtete. Die Firma zahlte für die Überlassung der Arbeitskräfte an die Strafanstalt je nach der Beschäftigung und Leistung der Gefangenen bestimmte Tageslöhne. Die Arbeitsräume stellte die Strafanstalt, die auch die Aufsicht über die Arbeit führte, wogegen die Firma das Arbeitsgerät zu beschaffen und zu unterhalten hatte und die Werkführer zur Anleitung der Arbeiter stellte. Die in dem Betriebe zu beschäftigenden Gefangenen wählte die Direktion der Strafanstalt, während die Zuteilung der Gefangenen zu den einzelnen Arbeiten Sache der Unternehmer war.

Zu den der Firma zugeteilten Sträflingen gehörte auch der Kläger, der am 27. Januar 1900 im Maschinensaale an der Fräsmaschine beschäftigt war. Die Maschine war mit einem Schneidwerkzeuge in Gestalt einer runden gezahnten Stahlscheibe versehen, die sich mit großer Geschwindigkeit um ihre Achse drehte. Der Kläger geriet bei der Arbeit mit der rechten Hand an die Scheibe, deren Zähne ihm drei Finger der Hand abrissen.

Auf Erstattung des durch diesen Unfall ihm entstandenen Schadens nahm der Kläger den Landesfiskus von Elsaß-Lothringen in Anspruch, dessen Vertretern er ein Verschulden zur Last legte.

Die Klage wurde in den vorderen Instanzen für dem Grunde nach berechtigt erklärt, vom Reichsgericht aber abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Klage ist auf die Bestimmungen der §§ 823, 31, 89 B.G.B. gestützt. Das Verschulden der nicht näher bezeichneten verfassungsmäßigen Vertreter des Beklagten wird darin gefunden, daß die Fräsmaschine, an der der Kläger beschäftigt war, der notwendigen und üblichen Schutzvorrichtungen ermangelt habe, daß aber auch unterlassen worden sei, die Sträflinge auf die besondere Gefährlichkeit aufmerksam zu machen, welche bei der großen Umdrehungsgeschwindigkeit der Fräsmaschine entstehe, wenn die auch noch andere Maschinen treibende Transmiffion bei einer oder mehreren von diesen ausgehängt werde.

Der Beklagte hat den Klaganspruch selbst bestritten, in erster Linie aber auf Grund des Dekrets vom 16. Fructidor des Jahres III der Französischen Republik die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und, falls diese nicht für durchgreifend erachtet werde, die Abweisung der Klage in Anwendung des Art. 77 des Einführungs-gesetzes und des § 40 des elsäß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verlangt, da es sich um einen von einem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt verursachten Schaden handle, und der Kläger die Verfolgung des Anspruchs gegen den schuldigen Beamten noch nicht erfolglos versucht habe (§ 771 B.G.B.).

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges war nicht für begründet zu erachten. Zwar ist, in Übereinstimmung mit der von dem Revisionskläger angezogenen Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichts vom 7. Mai 1901 (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 471 Nr. 28) und einer späteren Entscheidung des erkennenden Senates vom 27. Oktober 1902 (Rep. VI. 200/02), davon auszugehen, daß das Dekret vom 16. Fructidor III, durch welches den Gerichten die Aburteilung über Verwaltungshandlungen jeder Art verboten ist, auch heute noch zu Recht besteht und weder durch § 4 Einf.-Ges. zur E.B.D., noch durch Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. und die auf

Grund dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetze beseitigt ist. Allein die Anwendung des Dekretes vom 16. Fructidor III setzt voraus, daß die Kritik einer Verwaltungsmaßregel des Staates selbst, die Verwaltungshandlung eines Beamten innerhalb der Grenzen der ihm erteilten Weisungen in Frage steht. Wo es sich aber um einen Akt eines Beamten handelt, den dieser zwar in seiner amtlichen Eigenschaft in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, der aber auf einen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldeten Mißbrauch dieser Amtsgewalt zurückzuführen ist und insofern als die eigene persönliche Handlung des Beamten erscheint, und wo über die Frage zu entscheiden ist, ob für den solchergestalt von einem Beamten einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden der Beamte oder für ihn der Staat als Vermögenssubjekt einzutreten hat, versagt die Anwendung des Dekretes vom 16. Fructidor III; es liegt trotz der öffentlichrechtlichen Funktion des Beamten ein privatrechtlicher Anspruch vor, über den von den Gerichten zu urteilen ist. So ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Mai 1901 ausgesprochen, daß, insoweit etwa die erhobene Klage gemäß Art. 1384 Code civil — der damalige Rechtsstreit war nach dem vor dem 1. Januar 1900 geltenden Recht zu entscheiden — darauf gestützt sein würde, daß der Beamte seiner Amtspflicht zuwider gehandelt und den eingetretenen Schaden durch sein Verschulden verursacht hätte, der Rechtsweg für zulässig zu erachten wäre.

Ein solcher Fall ist aber nach dem Klagevortrage im vorliegenden Rechtsstreit als gegeben anzunehmen. Die Klage ist darauf gegründet, daß ein Beamter des Staates, der dessen verfassungsmäßiges Organ ist, seiner Amtspflicht zuwider fahrlässigerweise den Schaden des Klägers herbeigeführt habe, indem er für die vorgeschriebenen oder üblichen Schutzvorrichtungen zu sorgen und die arbeitenden Sträflinge über die ihnen drohenden Gefahren gehörig zu unterrichten unterließ.

Ist sonach der Rechtsweg für zulässig zu erachten, so erscheint die erhobene Klage doch gemäß Art. 77 des Einführungsgesetzes und § 40 des elsäß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als unbegründet. Nach Art. 77 Einf.-Ges. entscheiden über die Haftung des Staates für den von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden

auch nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Landesgesetze, und § 40 des Ausführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen bestimmt, daß der Staat für diesen Schaden in gleicher Weise wie der Beamte einzustehen hat, aber nur soweit ein Ersatz von diesem nicht zu erlangen ist, und mit der rechtlichen Stellung eines Bürgen (§ 771 B.G.B.) jenem gegenüber. In Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt aber haben die Beamten der Strafanstalt, denen der Kläger das bereits bezeichnete Verschulden zur Last legt, gehandelt.

Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß Zuchthaussträflinge wesentlich unter den Zwecken der Strafe und ihres Vollzuges auf Grund des § 15 St.G.B. zwangsweise beschäftigt werden, und daß daher die Beschäftigung des Klägers durch die Strafanstaltsdirektion an sich in Ausübung der öffentlichen Gewalt, vom vollstreckenden Arme des Staates erfolgt ist. Aber es nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß es sich im gegebenen Falle mit Rücksicht auf den zwischen dem Staat und der Firma Sp. & B. geschlossenen Vertrag über die Beschäftigung von Gefangenen hier nicht um die eigentliche Verwaltung des Staates, sondern um eine auf Erwerb gerichtete, privatrechtliche Tätigkeit desselben handle. Daran ändere es auch nichts, daß die von den Unternehmern der Strafanstalt vertragsmäßig zu zahlenden Beträge für letztere keinen Gewinn übrig ließen, ja selbst deren Kosten für die Verpflegung der Gefangenen zu nicht deckten; denn wenn die Strafanstaltsverwaltung diese Einnahme nicht hätte, müsse sie um so mehr aus Staatsmitteln aufwenden. Die Beschäftigung von Sträflingen für fremde Rechnung gegen eine an die Anstalt zu zahlende Vergütung sei nicht als Ausfluß eines staatlichen Hoheitsrechts anzusehen; sie habe privatrechtlichen Charakter.

Diese Ausführungen sind für zutreffend nicht zu erachten. Es ist gewiß richtig, daß auch der Strafvollzug, die Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen, privatrechtliche Verträge erforderlich macht, und wenn die Strafanstalt die Gefangenen nicht in eigener Regie beschäftigt, sondern mit gewerblichen Unternehmern deswegen sich in Verbindung setzt, ist es natürlich, daß sie für die Gewährung der Arbeitskräfte und Arbeitsräume eine Vergütung sich zahlen läßt. Den Unternehmern gegenüber wird hierdurch ein privatrechtliches Verhältnis in Beziehung auf die Arbeitstätigkeit der Gefangenen ge-

schaffen, aus welchem dem Staate als Vermögenssubjekt, als Fiskus, Rechte und Pflichten entstehen. Ebenso ist es unabweisbar, daß eine privatrechtliche Wirkung der Beschäftigung der Gefangenen in Frage steht, wenn etwa durch den Arbeitsbetrieb dritte Personen, nicht die Gefangenen, beschädigt werden;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 225;

in solchen Fällen kann nur davon gesprochen werden, daß im Zusammenhange mit der Ausübung des Hoheitsrechtes, bei Gelegenheit und aus Anlaß der Tätigkeit der öffentlichen Gewalt des Staates die Schadenszufügung erfolgt ist, nicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 54 S. 53 und 157.

Dem Gefangenen gegenüber kommen aber, wenn er zum Zwecke der Strafvollstreckung zu einer bestimmten Beschäftigung angehalten wird, für den Staat keinerlei privatrechtliche Gesichtspunkte in Frage; gegen ihn tritt der Staat in der Strafvollstreckung und in der Zuweisung der Arbeit zum Zwecke des Strafvollzugs nur als öffentliche Gewalt, als Staatshoheit, in keiner Weise als vermögensrechtliches Subjekt, als Träger privater Rechte und Pflichten, als Fiskus auf; der Gesichtspunkt des Erwerbes tritt ihm gegenüber vollständig zurück. Der Gefangene ist es, gegen den gerade allein die öffentliche Gewalt als solche sich lehrt, und die Verträge mit Gewerbeunternehmern, die selbst privatrechtlicher Natur sind, werden doch nur geschlossen, damit der Staat der öffentlichrechtlichen, durch das Gesetz begründeten Pflicht, die Gefangenen zwangsweise zu beschäftigen, genügen kann.

Vgl. die Begründung zu § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, in den Beilagen der Reichstagsverhandlungen 1899/1900 Bd. 8 Nr. 524, und Kommissionsbericht Bd. 12 Nr. 792 S. 13.

Wenn deshalb ein Beamter in seiner Tätigkeit im Dienste der Strafvollstreckung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einem Gefangenen widerrechtlich einen Schaden zufügt, so ist der Fall des Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. gegeben. Der Beamte selbst wird aus solcher Handlung dem Beschädigten auf Grund der §§ 839, 841 B.G.B. zum Schadenersatze verpflichtet; ob auch der Staat für das Verschulden des Beamten und den durch dieses verursachten Schaden einzustehen hat, entscheiden die Landesgesetze.

---

Hieraus ergibt sich die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.“ . . .

(Es folgt dann noch die Ausführung, daß die Sache zur Endentscheidung reif, und nach § 40 des elsass-lothringischen Ausführungsgesetzes die Klage abzuweisen sei.)